

Die größten Haftungsfallen in der Sachversicherung: Fehlende Cyber?

von RA Stephan Michaelis LL.M.
Fachanwalt für Versicherungsrecht und
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht



**Cyber ist für Makler wichtig, wegen der
Absicherung von Haftungsansprüchen!**

**Cyber ist auch für den Kunden wichtig, um
die Haftungslücke zu schließen!**



Der Makler haftet wie ein Versicherer,

BGH-Urteil zum AZ: IV ZR 422/12

wenn das Risiko versicherbar gewesen wäre!

BGH-Urteil zum AZ: III ZR 82/13



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

I. Etwas falsch beraten...



Fall 1: Mitarbeiter bestätigt V-Schutz, den es gar nicht gibt!

- Eine Patentrechtsnichtigkeitsklage, für die der VN Versicherungsschutz wollte, ist auf dem gesamten deutschen Markt nicht versicherbar.
- Haftet der Makler jetzt trotzdem?



Doch: OLG Düsseldorf

Patentrechtsnichtigkeitsklage

Az. I 4 U 210/17 v. 16.11.18



Gehören Direktversicherungen zur Beratungsgrundlage des Versicherungsmaklers?



LG Konstanz, Urteil vom 21.01.2021, Az. Me 4 O 90/19

Für seinen neuen Wohnwagen ließ der Kunde sich bei seinem Versicherungsmakler beraten.

Dieser bot die gewünschte Vollkaskoversicherung bei zu einer Jahresprämie von 1.055,23 € an, eine günstigere könne man ihm nicht anbieten.

Der Kunde entschied sich aus Kostengründen für eine Teilkaskoversicherung.

Bei einem Unfallschaden vom 08.07.2018 erhält der Kunde **keinen Versicherungsschutz, da VK Fall, nicht TK.**

Er erfährt weiterhin, dass er mit einer Direktversicherung zu einem deutlich günstigeren Preis Vollkaskoschutz erhalten hätte.

Haftet der Makler für den Schaden?



Haftet der Makler für eine eingeschränkte Marktprüfung?

„Unter „Markt“ im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 1 VVG ist das gesamte Versicherungsumfeld zu verstehen, in dem Versicherungen erhältlich sind, bei denen das jeweils in Frage stehende Risiko versichert werden kann.

Ein Versicherungsmakler hat daher im Rahmen seiner Marktanalyse auch Direktversicherer sowie solche Versicherungen in den Blick zu nehmen, die mit Versicherungsmaklern aufgrund ihrer Vertriebsstruktur grundsätzlich nicht zusammenarbeiten.“

JA!

Aber...



Schützen einschlägige Versicherungsmaklerverträge (AGB)?

„[...] Wir berücksichtigen nur diejenigen Versicherer, die bereit sind, mit uns zusammenzuarbeiten und uns eine übliche Courtage für unsere Tätigkeiten zu bezahlen. Direktversicherer oder andere nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugänglichen Deckungskonzepte werden von uns nicht berücksichtigt. [...]“

Die AGB-Regelung ist zwar wirksam,

MUSS dem Kunden aber unmittelbar vor der Beratung zum Vertragsschluss kommuniziert werden!



Wie macht man seinen Kunden auf die eingeschränkte Marktanalyse aufmerksam?

- **UNMITTELBAR** vor der Beratung, also auch in die Beratungsdoku aufnehmen:
- Immer **DOKUMENTIERT** durch:
- **Ausschluss der Direktversicherer**

oder

- Durch **POSITIVE AUFLISTUNG** der Versicherer, die die Beratungsgrundlage bilden, mit dem deutlichen Hinweis, dass hier die Auswahl aus einer eingeschränkten Anbieterauswahl erfolgte.



Fall 3: Bekommt der redliche VN kein Geld?



OLG Dresden Verfahren gegen den Versicherer

vom 3.4.2018, (Az. 4 U 698/17)

Vorschaden von € 180.000,- Überschwemmung in 2005,

+ Kleinschaden auf Antrag vom VN angegeben!

125.000,- Überschwemmungsschaden 2013 und Arglistanfechtung VR

Mutter – Sohn – Makler 1 – Makler 2 (Assekurateur) – VR 1 – VR 2

Fahrlässige Nichtangabe? EDV-Fehler?

Zurechnung von Fehlverhalten?



Setzen Sie aber noch einen oben drauf....

Ohne eigenen Versicherungsschutz

Wenn dem Makler Arglist vorgeworfen wird,
also die wissentliche Pflichtverletzung:

Verschweigen von Vorschäden

wie bei OLG Dresden vom 3.4.2018, (Az. 4 U 698/17)



Haftet jetzt der Makler gegenüber dem VN?

OLG Dresden (4. Zivilsenat), Urteil vom 19.5.2020

Aktenzeichen: 4 U 2660/19

Haftet der Makler wie der Versicherer? Er wollte nicht täuschen!

Hat der Versicherungsmakler auch die gesamten Verfahrenskosten für die erfolglose Inanspruchnahme des Versicherers zu tragen?



Haftet jetzt der Makler?

OLG Dresden (4. Zivilsenat), Urteil vom 19.5.2020

Es ist unerheblich, ob der Makler den Vorsatz hatte, den Gebäudeversicherer zu täuschen.

Es kommt nicht auf den Nachweis eines arglistigen Handels an, sondern alleine darauf, ob der Versicherungsmakler durch sein Verhalten gegenüber dem Assekurateur bzw. der Gebäudeversicherung fahrlässig den Rechtsschein arglistigen Handelns gesetzt hat. Dies bestimmt sich allein nach objektiven Umständen.

Der Versicherungsmakler muss den Kunden gegen eine mögliche Anfechtung des VR absichern!



Haftet jetzt der Makler gegenüber dem VN?

OLG Dresden (4. Zivilsenat), Urteil vom 19.5.2020

Aktenzeichen: 4 U 2660/19

Haftet der Makler wie der Versicherer?

Hat der Versicherungsmakler auch die gesamten Verfahrenskosten für die erfolglose Inanspruchnahme des Versicherers zu tragen?



Haftet jetzt der Makler gegenüber dem VN?

OLG Dresden (4. Zivilsenat), Urteil vom 19.5.2020

Aktenzeichen: 4 U 2660/19

Haftet der Makler wie der Versicherer? **JA!**

Hat der Versicherungsmakler auch die gesamten Verfahrenskosten für die erfolglose Inanspruchnahme des Versicherers zu tragen?



Haftet jetzt der Makler gegenüber dem VN?

OLG Dresden (4. Zivilsenat), Urteil vom 19.5.2020

Aktenzeichen: 4 U 2660/19

Haftet der Makler wie der Versicherer? **JA!**

Hat der Versicherungsmakler auch die gesamten **Verfahrenskosten** für die erfolglose Inanspruchnahme des Versicherers zu tragen? **JA!**



Fall 4: BGH-Urteil zum AZ: I ZR 147/14 „Sprinkleranlage“

vom 10. März 2016

**10.000.000,- EURO
Schaden**



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Neue BGH Pflicht: Auf jede Lücke konkret hinweisen!

Ich will nur Sturm, Feuer und Hagel...

Der Versicherungsschutz ist schlecht..., sagt der Makler.

Genügt nicht als Beratung!!!

Zeigen Sie dem Kunden alle Absicherungsmöglichkeiten
des Risikos auf.

Abwahl von Versicherungsmöglichkeiten vornehmen!



Neue BGH Pflicht:

Auf jede Lücke konkret hinweisen!

Positiv an der Entscheidung ist jedoch, dass der Versicherungsmakler nach einer eingehenden Beratung später, im Rahmen seiner Betreuungstätigkeit, nicht erneut gehalten ist, bei unveränderter Sachlage erneut auf die bestehenden Risiken unaufgefordert hinzuweisen.



Fall 5: Umdeckung einer BU mit Folgen?

- Ergebnis der Umdeckung:
 - Neue BU ohne Dienstunfähigkeitsklausel
- + und mit Leistungsausschluss Rücken
- + und mit Mehrprämie
- Aber ein Versicherungsfall ist nicht eingetreten? Haftung?



Umdeckung einer BU mit Folgen?

- Bei einem Versicherungsverwechsel hat der Vermittler den Versicherungsnehmern über die Folgen des Wechsels, insbesondere über die damit möglicherweise verbundenen Nachteile zu informieren. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass der Vermittler seinem Kunden von einem Wechsel abraten muss.
- Ein Versicherungsmakler hat über sämtliche Folgen des Wechsels aufzuklären!



Umdeckung einer BU mit Folgen?

LG Frankfurt a.M., Urteil vom 23.04.2020, Az. 2-30- S 5/18

- Neue BU ohne Dienstunfähigkeitsklausel, Vermittler haftet wie VR! Es wird weiter festgestellt,
- dass jeglicher Schaden zu ersetzen ist, der dem VN aus dem Abschluss von minder Belastbarkeit, Bewegungsstörungen und Schmerzsyndrom an der Wirbelsäule einschließlich zugehöriger Bänder, Bandscheiben, Muskeln und Nerven aus der Versicherung entsteht.
- und mit Leistungsausschluss Rücken, (dito)
- und mit Mehrprämie, die Vermittler bezahlen muss!



Haben Sie immer Bearbeitungsschäden mitversichert?



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

OLG Zweibrücken (Az. 1 U 167/14) vom 12.12.2018

Leitsatz des OLG Zweibrücken:

- Ein Versicherungsmakler macht sich schadensersatzpflichtig, wenn er dem erkennbaren Interesse des Inhabers eines Lohnbetriebs in der Landwirtschaft, umfassenden Versicherungsschutz zu erhalten, nicht entsprochen hat, weil der vermittelte Versicherungsvertrag für das naheliegende Risiko von verschuldeten Bearbeitungsschäden keine Deckung gewährt.



Glück gehabt?



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE

Hat auch die Ehefrau (ein „Dritter“) Schadenersatzansprüche?

1. Es stellt sich die Frage, ob der Dritte erkennbar in den Schutzbereich eines (Makler-) Vertrages einbezogen wurde? Dabei muss der Beratende für das "Wohl und Wehe" des Dritten mitverantwortlich sein.
2. Der Dritte muss mit der Leistung des Versicherungsmaklers bestimmungsgemäß in Berührung kommen.
3. Die Einbeziehung des Dritten muss dem Makler bekannt oder zumindest erkennbar sein.
4. Der Dritte, also hier die Ehefrau muss schutzbedürftig sein.
5. Nach Auffassung des OLG Brandenburg (Urteil vom 23.04.2019, Az. 6 U 95/17) liegen diese Voraussetzungen im „Schornsteinfeger-Fall“ vor.



II. Unterlassen der Betreuung



Muss der Versicherungsmakler eine aktive Bestandsbetreuung leisten?



Pflichten des Versicherungsmaklers

Die Beklagte ist Versicherungsmaklerin der Klägerin. Nach der Rechtsprechung des Senats (Senatsurteil in VersR 1996, 1104), die der des Bundesgerichtshofs entspricht (BGH VersR 1985, 930), ist ein Versicherungsmakler seinem Kunden gegenüber durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag verbunden, der ihn - anders als den Zivilmakler - zu umfassender Tätigkeit verpflichtet. Er hat den objektiv notwendigen Versicherungsbedarf durch eingehende Risikoanalyse zu ermitteln, einen geeigneten Versicherer auszuwählen und alsbald die notwendige - gegebenenfalls vorläufige - Deckung zu möglichst günstigen Konditionen herbeizuführen (vgl. Senatsurteil a.a.O.; Werber, VersR 1992, 921; Prölss/Martin/Kollhosser, VVG, 26. Aufl. 1998, Anh. zu §§ 43-48, Rdn. 5). Im Rahmen der sodann laufenden Betreuung des Versicherungsverhältnisses hat der Versicherungsmakler das versicherte Risiko zu überwachen, im Falle von Risikoveränderungen den Versicherungsnehmer hierauf ungefragt hinzuweisen und auf eine Anpassung hinzuwirken. Insgesamt ist der Versicherungsmakler zur fortlaufenden und ständigen Betreuung des Versicherungsnehmers verpflichtet. Er muss umgehend und unaufgefordert prüfen, ob der bestehende Vertrag den Bedürfnissen des Kunden noch entspricht. Etwaigen Veränderungen des versicherten Risikos muss er durch entsprechende Beratung Rechnung tragen (Benkel/Reusch, VersR 92, 1311 m.w.N.).



(Kein) Jahresgespräch mit
VN erforderlich!?



OLG Hamburg, Urteil vom 27.09.2018 (Az. 1 U 2/18)

- Anwaltshaftung, weil Prozess gegen Makler verloren wurde?
- Pflicht zum Jahresgespräch wurde dem Makler vorgeworfen!
- Kunde hatte nach ca. 10 Jahren eine Unterversicherung in Hausrat und dem zu geringen Sublimit in der Außenversicherung
- Schaden des Kunden war höher als die Entschädigungsleistung des VR
- Haftet der Makler?
- Haftet der Anwalt?



OLG Hamburg, Urteil vom 27.09.2018 (Az. 1 U 2/18)

- Jährliche Information über Produktverbesserungen
- + Abfrage von Risikoänderungen zumindest per Mail !
- Keine aktive Betreuung kann zu Haftung führen
- Immer den Anwalt fragen, wo er denn die vorgeworfene Pflicht her hat? Immer bestreiten und Michaelis anrufen....

(Kein)
Jahresgespräch
mit VN
erforderlich!



Der Schwalbennestfall

Grobe Fahrlässigkeit mitversichert?

- VR teilt Kunden nach alter Rechtslage mit, dass er kein Anspruch auf Versicherungsleistung der 1,2 Mio. € hat.
- Aber hätte er nach den neuen Bedingungen abgeschlossen, dann wäre für € 2,78 im Monat auch grobe Fahrlässigkeit eingeschlossen.

Wie hat wohl der Kunde reagiert?



Grobe Fahrlässigkeit mitversichert?

Wie hat wohl der Kunde reagiert?

Vergleich mit dem VSH Versicherer des Maklers,

90% des Schadens ging an Kunden!



Muss der Makler alte Bedingungswerke aktualisieren?

- mE Betreuungspflicht des Maklers, jedenfalls, wenn "erhebliche" Verbesserungen am Markt angeboten werden.
- Z.B. Versicherungsmöglichkeit von
- Elementarschäden
- Grober Fahrlässigkeit
- oder Fahrerschutz in Kfz
- Naheliegenden Risiken!
- Dann muss der Makler aktiv, von sich aus auf den Kunden zugehen.

- Oder...



Geht eine passive Betreuung?

Ich (Kunde)..., erkläre, dass

ich bei Vertragsschluss umfassend beraten wurde und künftig keinerlei Änderung oder Anpassung meines Versicherungsschutzes wünsche, obwohl der Makler die persönliche Beratung kostenfrei anbietet,

ich selbst den Versicherungsmakler kontaktiere, wenn ich eine weitere Beratung zu meinem Versicherungsvertrag wünsche,

ich versicherungsrelevante Informationen eigenverantwortlich, selbstständig und unverzüglich gegenüber dem Versicherer oder meinem Versicherungsmakler mitteile, wenn ich Änderungen wünsche oder diese erforderlich sind,

ich ausdrücklich keine Beratung zu einem möglichen erweiterten Versicherungsschutz zu meinem bestehenden Versicherungsvertrag wünsche,

ich auch zu anderen oder neuen Versicherungsmöglichkeiten keine individuelle Beratung durch meinen Versicherungsmakler wünsche, es sei denn, ich fordere selbst eine weitere Beratung ausdrücklich von meinem Versicherungsmakler an,

ich in die Übersendung allgemeiner Werbung und allgemeiner Informationen durch den Versicherungsmakler trotzdem ausdrücklich einwillige.





Geht eine passive Betreuung? Die Vereinbarung gibt es nur auf:

Ich (Kunde)..., erkläre, dass

ich bei Vertragsschluss umfassend beraten wurde und künftig keinerlei Änderung oder Anpassung meines Versicherungsschutzes wünsche, obwohl der Makler die persönliche Beratung kostenfrei anbietet,

ich selbst den Versicherungsmakler kontaktiere, wenn ich eine weitere Beratung zu meinem Versicherungsvertrag wünsche,

ich versicherungsrelevante Informationen eigenverantwortlich, selbstständig und unverzüglich gegenüber dem Versicherer oder meinem Versicherungsmakler mitteile, wenn ich Änderungen wünsche oder diese erforderlich sind,

ich ausdrücklich keine Beratung zu einem möglichen erweiterten Versicherungsschutz zu meinem bestehenden Versicherungsvertrag wünsche,

ich auch zu anderen oder neuen Versicherungsmöglichkeiten keine individuelle Beratung durch meinen Versicherungsmakler wünsche, es sei denn, ich fordere selbst eine individuelle Beratung ausdrücklich von meinem Versicherungsmakler an,

ich in die Übersendung allgemeiner Werbung und allgemeiner Informationen durch den Versicherungsmakler trotzdem ausdrücklich einwillige.



III. Allgemein: Haftung für Nichtversicherungsprodukte

**Maklerhaftungsfall
des Jahres!**



Mitarbeiter empfiehlt ein Produkt, das der Makler selbst nicht anbietet, Haftung?

- Kunde will zur Altersversorgung eine Anlage mit kurzer Laufzeit und hoher Rendite. Die LV-Produkte zur Altersversorgung des Maklers mit langer Laufzeit will er da nicht.
- Der Mitarbeiter empfiehlt das Geld kurzfristig bei einem Rechtsanwalt zu 8 % Zinsen anzulegen. Der Rechtsanwalt veruntreut aber die späteren Einzahlungen.
- Schaden ca. € 200.000,-
- Haftet der Makler jetzt trotzdem?

Doch:

BGH Urteil vom.
21.11.2019
(BGH zu Az. III ZR 244/18)



SDV AG Zusatzservice für Vertriebspartner

(1) IHK Deckung

Bei Auseinandersetzungen mit der jeweiligen Industrie- und Handelskammer (IHK) erhält der Versicherungsmakler kostenfreie anwaltliche Hilfe in der Geltendmachung seiner rechtlichen Ansprüche aus oder wegen bei Verlust seiner Berufszulassung gemäß Paragraf 34d ff. Gewerbeordnung (GewO). Diese rechtliche Unterstützung wird ausschließlich von der Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte gewährt. Eine freie Anwaltswahl ist hier in der besonderen Deckungserweiterung ausgeschlossen. Die kostenfreie anwaltliche Unterstützung bezieht sich ausschließlich auf die außergerichtliche Unterstützung des Versicherungsmaklers. Eine gerichtliche Geltendmachung vor den Verwaltungsgerichten muss aus standesrechtlichen Gründen nach dem rechtsanwaltlichen Gebührenrecht (RVG) gesondert abgerechnet werden und ist nicht vom Leistungsservice umfasst.



SDV AG Zusatzservice für Vertriebspartner

(1) Strafrechts- und OwiG-Deckung

Wird gegenüber dem „SDV“-Versicherungsmakler aus oder wegen seiner beruflichen Beratungstätigkeit ein strafbares Verhalten oder eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen, so erhält der Makler die kostenfreie außergerichtliche anwaltliche Beratung durch die Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte. Eine freie Anwaltswahl ist hier in der besonderen Deckungserweiterung ausgeschlossen. Die kostenfreie anwaltliche Unterstützung bezieht sich ausschließlich auf die außergerichtliche Unterstützung des Versicherungsmaklers im Ermittlungsverfahren. Eine gerichtliche Tätigkeit muss aus standesrechtlichen Gründen nach dem rechtsanwaltlichen Gebührenrecht (RVG) abgerechnet werden und ist nicht vom Leistungsservice umfasst.



SDV AG Zusatzservice für Vertriebspartner

(1) Ombudsmann-Deckung

Wird gegenüber dem SDV-Makler ein Ombudsmannverfahren erhoben oder eingeleitet oder dieses von dem Kunden angedroht, so erhält der Versicherungsmakler die kostenfreie anwaltliche Unterstützung durch die Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte auch im schriftlichen Verfahren mit dem Ombudsmann. Es ist unerheblich, welche Ombudsmann-Stelle vom Kunden eingeschaltet wurde. Eine freie Anwaltswahl ist hier ebenfalls ausgeschlossen.



SDV AG Zusatzservice für Vertriebspartner

(1) Anwaltliche Telefonflatrate

Der Versicherungsmakler ist als SDV Partner berechtigt, alle berufliche Rechtsfragen zu seiner Berufshaftung gegenüber dem Kunden dem Grunde nach, kostenfrei und jederzeit, unbegrenzt oft, über das Servicetelefon der Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte zu besprechen und anwaltliche Beratung – auch im Vorfeld einer drohenden haftungsrechtlichen Auseinandersetzung - einzuholen.

Maklerhotline Tel: +4940 / 88888-777



SDV AG Zusatzservice für Vertriebspartner

(1) 10.000.000,- EURO Deckung

Der SDV-Partner wird darüber informiert, dass app-RIORI einen zusätzlichen Rahmenvertrag als Exzedentenversicherung für die aktiven Nutzer von app-RIORI abgeschlossen hat. Dieser leistet erst dann für Beratungsfehler aus der beruflichen Tätigkeit des Versicherungsmaklers, wenn die Versicherungssumme aus diesem Vertrag aufgebraucht ist. Eine im Schadenfall erforderliche Versicherungsleistung, die über die Versicherungssumme dieses Vertrages hinausgeht, ist gegenüber app-RIORI unverzüglich anzuzeigen und in Textform geltend zu machen. Die für die Exzedentendeckung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen finden sich auf der Internetseite von www.app-riori.de.



Dokumente und viele weitere Informationen und
Muster finden Sie auch auf www.app-riori.de:



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE



appRIORI Plus appRIORI Klara

Abonnement: 2230€

NEU BEI APPRIORI



VERTRAGSMUSTER



EIGENE VORLAGEN & DOKUMENTE



DOKUMENTE



FACHARTIKEL & NEWS



BUSINESS & UNTERNEHMEN



SERVICE



JETZT NEU!



- Arbeitskreis Beratungsdokumentation
- 10.000.000,- EURO Deckung für Makler
- Viele Fremdsprachen für Maklerverträge
- Größte Audiothek für Vermittler
- Beste Cyber Deckung für Makler
- Schadenabwehrservice kostenfrei
- Online Weiterbildungsakademie



Fazit des Vortrages:

**Unwissenheit schützt vor Strafe
und Maklerhaftung nicht.
Wissenheit schon!**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ich hoffe, es hat Ihnen auch
viel Spaß gemacht!

Danke!

Ihr,

Stephan Michaelis

SDV

SERVICEPARTNER DER
VERSICHERUNGSMAKLER AG



KANZLEI MICHAELIS®
RECHTSANWÄLTE